

ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00002 vom 22. März 2000

ZH Verwaltungsgericht, 2000-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SB.2000.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00002 du 22 mars 2000

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT SB.2000.00002 del 22 marzo 2000

Regeste

Einschätzung 1997 | Umfang des sog. "Invaliditätsabzugs". Ausmass der behördlichen Untersuchungspflicht in Veranlagungs- und Einspracheverfahren. Entgegen der Auffassung des Steueramts sind auch Aufwendungen für solche medizinische Massnahmen, die bestimmt und geeignet sind, eine als Krankheitsfolge fortgeschrittene oder als Geburtsgebrechen oder Unfallfolge weitgehend stabilisierte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu beheben oder zu mildern und derart eine schwere, nicht mehr heilbare Invalidität zu vermeiden, gemäss § 25 Abs. 1 lit. f aStG zum Abzug zuzulassen. Die Pflichtigen wurden im Einschätzungs- und Einspracheverfahren allerdings nie zur Vorlage entsprechender Belege angehalten (Verletzung der Untersuchungspflicht), weshalb die Rekurskommission den Rekurs nicht unter Hinweis auf mangelnde Substanziierung abweisen durfte. Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 2

Von den steuerbaren Einkünften werden nach § 25 Abs. 1 lit. f des gemäss § 269 Abs. 1 Satz 2 StG vorliegend anwendbaren Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 [aStG] (in der Fassung des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Juli 1996) abgezogen besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen an Geldmitteln oder Arbeit für die Steuerpflichtigen oder deren Kinder sowie von den steuerpflichtigen unterstützte oder betreute Personen bis zum Betrag von Fr. 13'300.■ für jede invalide oder dauernd pflegebedürftige Person. Die Rekurskommission I hat Lehre und Rechtsprechung zu dieser Vorschrift einlässlich und zutreffend wiedergegeben, weshalb auf ihre diesbezüglichen Erwägungen (Ziff. 2a und b) verwiesen werden kann (§ 161 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976). a) Das Steuerrekursverfahren wird von der Untersuchungsmaxime beherrscht (RB 1987 Nr. 35, mit Hinweisen, auch zum Folgenden). Nach diesem Verfahrensgrundsatz ist die Rekurskommission verpflichtet, die rechtserheblichen Tatsachen von Amtes wegen abzuklären und ihrem Entscheid nur solche Tatsachen zugrunde zu legen, von deren Vorhandensein sie sich überzeugt hat. Dieser nach dem Gesetz umfassenden Untersuchungspflicht der Rekursbehörden müssen indessen aus praktischen Gründen Schranken gesetzt sein. So besteht eine Untersuchungspflicht nur, soweit der Steuerpflichtige an der Sachverhaltsermittlung gehörig mitwirkt. Weil für steueraufhebende und ■mindernde Tatsachen, für die er die Beweislast trägt, regelmässig die natürliche Vermutung streitet, dass er alle ihn entlastenden Umstände von sich aus vorbringt, besteht seine Obliegenheit zur Mitwirkung hinsichtlich solcher Tatsachen auch darin, sie geltend zu machen, darzutun und nachzuweisen. Diesen Nachweis hat der Steuerpflichtige durch eine substantiierte Sachdarstellung in der Rekurschrift anzutreten.

Fehlt es daran, trifft die Rekurskommission keine weitere Untersuchungspflicht; namentlich hat sie nichts vorzukehren, um sich die fehlenden Grundlagen zu beschaffen. Das Verwaltungsgericht hat im Präjudiz RB 1987 Nr. 35 festgehalten, diese Erweiterung der Mitwirkung des Steuerpflichtigen rechtfertige sich für das Rekursverfahren deswegen, weil dieses im Gegensatz zum Steuerveranlagungs- und Einspracheverfahren die Überprüfung eines durch die Vorinstanzen bereits festgestellten Sachverhalts zum Gegenstand habe. Gleiches gilt für den Fall, dass der Steuerpflichtige an der vorinstanzlichen Untersuchung nicht gehörig mitgewirkt hat. Für das Einschätzungs- und Einspracheverfahren gilt daher der Grundsatz, dass der Steuerpflichtige von sich aus eine substantiierte Sachdarstellung für steueraufhebende und steuermindernde Tatsachen zu geben habe, in aller Regel nicht. Vielmehr müssen Veranlagungs- und Einsprachebehörde den Steuerpflichtigen ausdrücklich durch verfahrensleitende Verfügungen (Auflagen, Vorladungen) auffordern, die erforderlichen Sachdarstellungen und Beweismittel beizubringen, welche sie zur Abklärung des Sachverhalts benötigen. b) Das kantonale Steueramt hat weder im Veranlagungs- noch im Einspracheverfahren die von den Pflichtigen geltend gemachten Kosten von Fr. ... für die Operation ihres Sohnes einer Abklärung unterzogen, sondern hat sich auf den Standpunkt gestellt, die Auslagen seien von vornherein nicht im Sinn von § 25 Abs. 1 lit. f aStG abzugsfähig, weil durch die Operation eine Besserung des Gesundheitszustandes des Kindes eingetreten sei (Einspracheentscheid, S. 4 am Ende). Diese Rechtsauffassung hat die Rekurskommission I richtigerweise verworfen, indem sie erwogen hat, im Licht der erwähnten Vorschrift seien auch Aufwendungen für solche medizinische Massnahmen zum Abzug zuzulassen, die bestimmt und geeignet seien, eine als Krankheitsfolge fortgeschrittene oder als Geburtsgebrechen oder Unfallfolge weitgehend stabilisierte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit zu beheben oder zu mildern und derart eine schwere, nicht mehr heilbare Invalidität zu vermeiden. Unter diesen Umständen durfte die Rekurskommission I den Abzug der geltend gemachten Kosten nicht mit der Begründung verweigern, die Pflichtigen hätten keine substantiierte Sachdarstellung gegeben, aus welcher hervorginge, es habe bei deren Sohn "ein präinvalider Zustand vorgelegen bzw. mit dem stationären Eingriff in der ... Spezialklinik [in S.] habe eine spätere schwere, nicht mehr heilbare Invalidität verhindert werden können". Eine derartige Darstellung durfte die Kommission von den Pflichtigen angesichts der vom kantonalen Steueramt unterlassenen Sachverhaltsabklärung ohne entsprechende Aufforderung nicht verlangen (s. vorn lit. a). Die Rekurskommission I hat somit die Verletzung der Untersuchungspflicht durch das kantonale Steueramt weder selber behoben noch zu diesem Zweck die Sache an das Steueramt zurückgewiesen, wozu sie gemäss § 149 Abs. 3 StG ohne weiteres berechtigt gewesen wäre. Die Rekurskommission I wird im zweiten Rechtsgang diejenigen Vorkehrungen treffen müssen, welche für eine allenfalls erforderliche Vervollständigung der vorliegenden Akten notwendig sind. Das führt zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde.

E. 3

Da die Pflichtigen angesichts der gesetzlichen Begrenzung des Abzugs auf Fr. 13'300. von vornherein zur Hälfte unterliegen und der Verfahrensausgang im Übrigen unentschieden ist, sind die Gerichtskosten den Pflichtigen insgesamt zu $\frac{3}{4}$ und dem Staat zu $\frac{1}{4}$ aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 153 Abs. 4 StG). Demgemäss entscheidet der Einzelrichter: 1. Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen. Die Sache wird zur Untersuchung und zum Neuentscheid im Sinn der Erwägungen an die Steuerrekurskommission I zurückgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.